

**Vereinbarung  
zur Weiterentwicklung  
der Arzneimittelversorgung und  
der Wirtschaftlichkeitsprüfung  
gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg

nachstehend „KVSH“ genannt

und der

**Techniker Krankenkasse**

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

nachstehend „TK“ genannt

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	4
§ 2 GEMEINSAME AUFGABEN UND PFLICHTEN DER TK UND DER KVSH	5
§ 3 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER TK	6
§ 4 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KVSH	7
§ 5 TEILNAHME DES VERTRAGSARZTES	7
§ 6 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VERTRAGSARZTES	8
§ 7 INKRAFTTRETEN, KÜNDIGUNG	8
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ANLAGE 1 - TEILNAHMEERKLÄRUNG	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

## Präambel

Die Versorgung mit Arzneimitteln ist ein wichtiger Bestandteil in der medizinischen Therapie von Erkrankungen. Eine Arzneimitteltherapie kann, richtig angewandt, eine der effektivsten medizinischen Interventionen sein.

Die Vertragspartner engagieren sich für eine breite Akzeptanz einer rationalen Arzneimitteltherapie. Ziel dieser Vereinbarung ist die Optimierung der Pharmakotherapie im Sinne der Vermeidung von Interaktionen und Nebenwirkungen, der Förderung der Therapietreue und -akzeptanz der Patienten und einer evidenzbasierten wirtschaftlichen Arzneimittelauswahl.

Ziel dieser Vereinbarung ist es ferner, für Patienten eine effektive, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Maßgeblich für eine solche Versorgung ist insbesondere der indikationsgerechte Einsatz von neuen Arzneimitteln mit bzw. ohne patientenrelevanten Zusatznutzen. Die Vertragspartner wirken gegenüber den Vertragsärzten gemeinsam auf eine solche Arzneimittelversorgung hin.

Mit dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsärzte neutrale Informationen, insbesondere zu neuen Arzneimitteln mit bzw. ohne patientenrelevanten Zusatznutzen. Des Weiteren unterstützen die Vertragspartner die (Kosten-) Transparenz über generische und neue Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen. Dazu stellt die TK den teilnehmenden Vertragsärzten qualifizierte Informationen im Rahmen der Arzneimitteltherapie zur Verfügung mit dem Ziel, den Vertragsärzten mehr Transparenz und eine bessere Orientierung bei der Verordnung neuer Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen zu bieten und gleichzeitig die Pharmakotherapie im Sinne der Vermeidung von Interaktionen und Nebenwirkungen, der Förderung der Therapietreue und -akzeptanz der Patienten und einer evidenzbasierten wirtschaftlichen Arzneimittelauswahl zu optimieren.

Die Vertragspartner treffen gemäß § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V für Schleswig-Holstein folgende Vereinbarung:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartner unterrichten, wie nachfolgend beschrieben, die teilnehmenden Vertragsärzte, insbesondere über neue Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen und die sich daraus für den Vertragsarzt ergebenden potenziellen Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich einer wirtschaftlichen, optimierten und qualitätsgesicherten Arzneimitteltherapie.
2. Die Vertragspartner fördern gemeinsam eine wirtschaftliche, optimierte und qualitätsgesicherte Arzneimitteltherapie und engagieren sich deshalb insbesondere für den am (Zusatz-) Nutzen orientierten evidenzbasierten Einsatz von Arzneimitteln unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte. Die frühe Nutzenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss gibt eine formale Orientierung zum (Zusatz-) Nutzen neuer Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevanten Zusatznutzen in den zugelassenen Indikationsgebieten. Mit dieser Vereinbarung unterstützen die Vertragspartner die Transparenz bezüglich des Einsatzes neuer Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevanten Zusatznutzen, um im Sinne der Patienten den sicheren und effektiven Einsatz zu fördern.
3. Um den Vertragsärzten mehr Transparenz und eine bessere Orientierung bei der Verordnung neuer Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen zu bieten, werden praxisrelevante Informationen zu Arzneimitteln, die die frühe Nutzenbewertung gemäß des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes durchlaufen haben, sowie zu Arzneimitteln aus dem Bestandsmarkt mit relevanten Verordnungszahlen den Vertragsärzten zur Verfügung gestellt. Eine Reflexion der eigenen Therapieweise im Sinne des für den einzelnen Patienten relevanten therapeutischen Fortschritts beim Einsatz neuer Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevanten Zusatznutzen soll damit verbunden sein.
4. Ferner soll die Abgabe bzw. der Anteil von Rabattarzneimitteln durch Substitution nicht rabattierter Arzneimittel erhöht werden. Im Sinne dieser Vereinbarung sind wirtschaftliche Arzneimittel solche, zu denen die TK Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat. Diese sind kostengünstiger als nicht rabattierte Arzneimittel des Wirkstoffs und/oder der Wirkstoffgruppe.
5. Nach § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V sind Verordnungen von Arzneimitteln, für die der Arzt einem Vertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V beigetreten ist, nicht Gegenstand arztbezogener Prüfungen ärztlich verordneter Leistungen bei Überschreitung der Richtgrößenvolumina nach § 84 SGB V (Auffälligkeitsprüfung) nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V.

Mit der freiwilligen Teilnahme an dieser Vereinbarung treten die Vertragsärzte nach § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V den von der TK auf ihrer Homepage aufgeführten Generika-Rabattverträgen bei. Der Beitritt im Sinne des § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V bedeutet für den Vertragsarzt, dass er Kenntnis von den durch die TK abgeschlossenen Rabattverträgen erlangt. Inhalte werden dem Vertragsarzt nicht zugänglich bzw. bekannt gemacht. Die Kenntnis der Inhalte der Rabattverträge ist für den Vertragsarzt nicht von Relevanz, da im Rahmen der Prüfungen nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V lediglich das Vorliegen eines Rabattvertrages mit der TK maßgeblich ist, damit die Verordnungen der Rabattarzneimittel nicht Gegenstand von Prüfungen nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V sind. Ihm entsteht daher kein Anspruch auf Kenntnis der Inhalte der einzelnen Rabattverträge.

6. Diese Vereinbarung gilt für alle im Bereich der KVSH an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen gemäß §§ 117ff SGB V bzw. §31 Ärzte-ZV (nachstehend "Vertragsärzte" genannt), die mittels Teilnahmeerklärung nach **Anlage 1** an dieser Vereinbarung teilnehmen.

7. Die Vereinbarung gilt für Arzneimittelverordnungen für TK-Versicherte.

## **§ 2 Gemeinsame Aufgaben und Pflichten der TK und der KVSH**

1. Die Vertragspartner stimmen ein gemeinsames Anschreiben an die Vertragsärzte ab, das Informationen über diese Vereinbarung enthält. Diesem Schreiben ist die Teilnahmeerklärung zu dieser Vereinbarung beigefügt. Diese Vereinbarung ist auf der Homepage der KVSH für die Vertragsärzte der KVSH abrufbar. Die Vertragspartner informieren und schreiben die noch nicht an der Vereinbarung teilnehmenden Vertragsärzte an.

2. Unter den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, die Vereinbarung aktiv zu begleiten und weiterzuentwickeln. Dazu tauschen sie sich regelmäßig aus, insbesondere über Grundzüge der Kommunikation und Kommunikationsmaßnahmen zusätzlich zu den von der TK in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen (TK-AMR, AMNOG-News, etc.).

3. Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über ihre Informationsaktionen an die Vertragsärzte. Bei gemeinsamen Themenstellungen stimmen sich die Vertragspartner über die Inhalte der Informationsaktionen ab.

4. Die zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung werden den Vertragsärzten mitgeteilt.

### § 3 Aufgaben und Pflichten der TK

1. Die TK übersendet den teilnehmenden Vertragsärzten den quartalsweise erscheinenden TK-Arzneimittelreport über die Verordnungsweise des Vertragsarztes (TK-AMR) sowie den jährlich erscheinenden Innovationsreport und die mehrfach im Jahr erscheinenden Nutzenbewertungsnews (AMNOG-News) über neue Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen, die im Nutzenbewertungsverfahren geprüft werden/wurden oder zur Prüfung aufgerufen sind. Die TK stellt sicher, dass ein unabhängiger Dienstleister, derzeit das Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik der Universität Bremen (SOCIUM), bei Nachfragen der Vertragsärzte zu den neuen Arzneimitteln mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen, zu den Innovationsreporten und den AMNOG-News zur Verfügung steht.
2. Die TK informiert auf ihrer Homepage über bestehende Generika-Rabattverträge in Form einer Übersicht, die im Leistungserbringer-Portal auf der Homepage der TK (Webcode: 617516) zu finden ist. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Es gilt die jeweils aktuelle Übersicht. Die TK wirkt mit geeigneten Maßnahmen auf eine Verordnung von Rabattarzneimitteln und/oder Wirkstoffverordnungen hin.
3. Die TK informiert die Vertragsärzte in individuellen Beratungen insbesondere über Indikationen der neuen Arzneimittel mit bzw. ohne patientenrelevantem Zusatznutzen und/oder deren Bewertung. Ferner informiert die TK über Möglichkeiten der Umstellung bei den Arzneimitteln. Sofern Anhaltspunkte für eine unzweckmäßige und/oder unwirtschaftliche Verordnungsweise bestehen, berät die TK den Vertragsarzt hierzu individuell. Dazu wertet die TK in diesen Einzelfällen aus, ob die Verordnung(en) des Vertragsarztes hinsichtlich der Diagnosestellungen insbesondere nach (Zusatz-) Nutzen angemessen ist/sind.
4. Nach § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V sind Verordnungen von Arzneimitteln, für die der Arzt einem Vertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V beigetreten ist, nicht Gegenstand arztbezogener Prüfungen nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V. Aufgrund des Beitritts des Vertragsarztes zu den auf der Homepage der TK aufgeführten Generika-Rabattverträgen (§ 3 Abs. 2) übermittelt die TK arztbezogen nach § 106 Abs. 2 S. 9 SGB V insbesondere Arzneimittelkennzeichen, teilnehmende Vertragsärzte und Laufzeit der Verträge den Prüfungsgremien, damit die arztbezogenen Verordnungen von Arzneimitteln des Vertragsarztes aufgrund seines Beitritts zu den Rabattverträgen nicht Gegenstand von Prüfungen nach § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V werden. Die aus den vorgenannten Angaben resultierenden Arzneimittelkosten eines Vertragsarztes werden von der Prüfungsstelle bei Berechnung der arztbezogenen, entstandenen Arzneimittelausgaben berücksichtigt, d.h. es werden dem Vertragsarzt bei der Ermittlung

seiner arztbezogenen, entstandenen Arzneimittelausgaben die Arzneimittelkosten für diese Verordnungen durch die Prüfungsstelle herausgerechnet.

5. Die TK strebt zur Vereinfachung der Datenmeldung an die Prüfungsstelle die Implementierung einer EDV-basierten Lösung für die Vertragsärzte an.

6. Die TK übermittelt der KVSH regelmäßig das Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte unter Nennung der LANR und BSNR.

#### **§ 4 Aufgaben und Pflichten der KVSH**

Die KVSH informiert über ihre Homepage die Vertragsärzte zu dieser Vereinbarung. Auf ihrer Homepage ermöglicht sie den Vertragsärzten den Abruf der Vereinbarung.

#### **§ 5 Teilnahme des Vertragsarztes**

1. Voraussetzung für die Teilnahme eines Vertragsarztes an dieser Vereinbarung ist die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des § 95 SGB V im Gebiet der KVSH.

2. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme gegenüber der TK mit der schriftlichen Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 1**. Der Vertragsarzt nimmt an der Vereinbarung zum nächsten Quartal teil.

3. Eine Beendigung der Teilnahme ist nur zum Ende eines Quartals möglich und ist gegenüber der TK schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären. Die Teilnahme endet auch mit der Beendigung dieser Vereinbarung. Ferner endet die Teilnahme mit dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt über das Ruhen oder Enden der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Vertragsarztes, mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme an dieser Vereinbarung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung (dies ist von den Vertragspartnern gemeinsam festzustellen).

## **§ 6 Aufgaben und Pflichten des Vertragsarztes**

1. Der Vertragsarzt verpflichtet sich zu einer nach den Maßgaben dieser Vereinbarung qualitätsgesicherten (im Sinne einer evidenzbasierten), wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung. Hierbei übernimmt der Vertragsarzt die Verantwortung insbesondere für die Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verordnung.
2. Der Vertragsarzt verordnet wirtschaftliche Arzneimittel, für die die TK Rabattvereinbarungen getroffen hat, und/oder Wirkstoffverordnungen anstelle der Verordnung von Handelsnamen. Möglichst nur in medizinisch begründeten Fällen soll eine konkrete Arzneimittelverordnung unter Berücksichtigung von aut idem erfolgen. Ferner hat sich der Vertragsarzt regelmäßig über die Rabattvertragssituationen der TK auf der Homepage der TK zu informieren (§ 3 Abs. 2).
3. Die Verordnungs- und Therapiefreiheit des Vertragsarztes bleibt erhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung der Vereinbarung bzw. Teilen davon nicht zugemutet werden kann. Ansonsten werden sich die Vertragspartner bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
4. Die TK strebt mittelfristig an, eine bundeseinheitliche Regelung zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V zu etablieren, an der weitere Kassenärztliche Vereinigungen und Vertragsärzte teilnehmen können. Sofern die TK eine bundeseinheitliche Vereinbarung trifft, wird diese Vereinbarung abgelöst. Die KVSH beabsichtigt, dieser Vereinbarung beizutreten.



## § 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie jede Kündigung gem. § 7 und alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind ausdrücklicher und verbindlicher Teil der Vereinbarung.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Vertragspartner den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Bad Segeberg, den 07. 12. 2015



[Signature]  
Kassenärztliche Vereinigung SH  
Vorsitzende

Dr. med. Dipl. Oec. med. Monika Schliffke

Hamburg, den 09. 12. 15

[Signature]

Techniker Krankenkasse  
Leiterin Bereich Versorgung 2  
Karen Walkenhorst

Hamburg, den 09. 12. 15

[Signature]

Techniker Krankenkasse  
Leiter Fachbereich Arzneimittel  
Tim Steimle

## Anlage 1 - Teilnahmeerklärung

per Fax an:

Techniker Krankenkasse

040 - 288 08 56 97

### Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V zwischen der KVSH und der TK

#### Stammdaten Arzt

LANR		BSNR
<hr/>		
Titel	Name	Vorname
<hr/>		
Straße, Hausnr. (Betriebsstätte/Praxisanschrift)		Telefon
<hr/>		
PLZ	Ort	Telefax
<hr/>		

#### Teilnahme

Ich bin umfassend über die Ziele und Inhalte der "Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V" zwischen der KVSH und der TK informiert worden. Die hierbei vertraglich vereinbarten Versorgungsziele und -inhalte sind mir transparent dargelegt worden. Verordnungen nach § 106 Abs. 2 S. 8 SGB V von Arzneimitteln, für die ich einem Vertrag der TK nach § 130a Abs. 8 SGB V beigetreten bin, sind nicht Gegenstand arztbezogener Prüfungen nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Auffälligkeitsprüfung).

1. Mit dieser Teilnahmeerklärung nehme ich an der "Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V" teil und verpflichte ich mich zur Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung, insbesondere bezüglich der Versorgungsziele und -inhalte sowie der Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und Zweckmäßigkeit gemäß §§ 1 und 6 der Vereinbarung.
2. Ich versichere, dass ich zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt bin.
3. Um Informationen von der TK zu erhalten, bin ich mit der Speicherung meiner obigen Angaben einverstanden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die TK die Daten, die von mir für TK-Versicherte verordneten Arzneimittel auswertet und die TK diese in einer im Hinblick auf den Patienten anonymisierten Übersicht darstellt, um mich über die Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelverordnungen und Aspekte der Qualität und Arzneimitteltherapiesicherheit im Sinne dieser Vereinbarung zu informieren. Ich bin damit einverstanden, dass die TK mit Beratungsangeboten zu Qualität und Wirtschaftlichkeit meiner Arzneimittelverordnungen auf mich zugeht.
4. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die TK verpflichtet ist, meine Teilnahme an der Vereinbarung

zu kündigen, wenn ich

- › meine genannten Verpflichtungen oder Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfülle und diesen Verstoß trotz entsprechender Aufforderung durch die TK nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitige;
- › gegen eine andere mir nach Maßgabe dieser Vereinbarung im Rahmen der Teilnahme auferlegte wesentliche Verpflichtung verstoße und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung durch die TK nicht innerhalb der Frist beseitige oder wenn ich in erheblichem Umfang gegen eine sonstige wesentliche Verpflichtung (z.B. grobe Verstöße gegen die ärztliche Berufsordnung) verstoße.

5. Mir ist bekannt, dass

- › ich meine Teilnahmeerklärung gegenüber der TK mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen kann. Mein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt;
- › meine Teilnahme an der Vereinbarung mit Beendigung meiner vertragsärztlichen Tätigkeit endet;
- › die Vertragspartner jederzeit Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung vornehmen können (nachträgliche Änderungen der Vereinbarung werden ohne weitere Anerkennung verbindlich). In diesem Fall kann ich kündigen (Sonderkündigung), wenn ich durch die Änderung oder Ergänzung betroffen bin. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Vertragsänderung gegenüber der TK zu erfolgen; die Vertragspartner informieren über Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung. Kündige ich nicht innerhalb dieser Frist, gelten die Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung und seiner Anlagen als genehmigt.

Ich versichere, dass die von mir in dieser Teilnahmeerklärung gemachten Angaben zutreffend sind. Mir ist bewusst, dass diese Beitrittserklärung und die von mir hier gemachten Angaben Grundlage für meine Teilnahmebefugnis im Rahmen der Vereinbarung sind.

Unterschrift Vertragsarzt

Datum

Stempel

Unterschrift Bevollmächtigter des Krankenhausträgers/gesetzlicher Vertreter des MVZ

Datum

Nachname Bevollmächtigter/gesetzlicher Vertreter

Vorname Bevollmächtigter/gesetzlicher Vertreter

---

**Hinweis:** Bei Teilnahme mehrerer Vertragsärzte in einer BAG muss jeder Vertragsarzt eine eigene Teilnahmeerklärung einreichen. Bei Teilnahme eines fachlich tätigen Vertragsarztes in einem MVZ muss die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnet werden. Bei Teilnahme eines Krankenhauses muss die Teilnahmeerklärung vom ermächtigten Krankenhausarzt und einem Bevollmächtigten des Krankenhausträgers unterzeichnet werden.